



Satzung Turn- und Sportverein Diedorf e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der 1950 gegründete Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Diedorf e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Diedorf und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg unter Nr. VR 310 eingetragen.
- (3) Die Farben des Vereins sind „gelb“ und „schwarz“.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. und der zuständigen Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband und zu den jeweiligen Sportfachverbänden vermittelt, deren Sportart das Mitglied ausübt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Amateursports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und erhalten keine Beitragsanteile zurück.
Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Fachverbänden an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
 - der Ausübung des Breitensports
 - der Ausübung des Wettkampf- und Leistungssports
 - der Förderung der allgemeinen sportlichen Jugendarbeit und Jugendbetreuung.
- (2) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter und Tätigkeiten für den Verein im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft grundsätzlich der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Für die Entscheidung einer angemessenen entgeltlichen Vereinstätigkeit des Vorstands ist der Vereinsausschuss zuständig.
- (4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (6) Weitere Einzelheiten regeln die durch die Delegiertenversammlung beschlossene Geschäfts- und Finanzordnung des Vereins

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich mit den entsprechenden zur Verfügung gestellten Aufnahmeformularen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und Pflichten gilt.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
- (4) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend der Vereinsausschuss.
- (5) Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können vom Vereinsausschuss zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten der Vereinsmitglieder, insbesondere mit Stimmrecht, ernannt werden.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch etwaig von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (7) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Kündigungserklärung an den Vorstand erforderlich.
- (8) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden insbesondere,
 - a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - c) wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens.

Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.

- (9) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Für den Fall eines Ausschlussverfahrens gegen ein Mitglied des Vorstands, entscheidet in Abweichung von Satz 1 die Delegiertenversammlung. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung des Vereinsausschusses zulässig. Dieser entscheidet dann auf seiner nächsten Vereinsausschusssitzung vereinsintern endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Delegiertenversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch den Vereinsausschuss. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsintern, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.
- (10) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand den Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (11) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (12) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- (13) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.
Beiträge und sonstige Leistungen werden nicht zurückerstattet.
- (14) Auf Grund von Kooperationen mit anderen Vereinen, Unternehmen, Gesellschaften und sonstigen Organisationen sowie für einzelne Sportbereiche, Abteilungen, Gruppen und Mitglieder kann es Sonderformen von Mitgliedschaften hinsichtlich Form, Dauer und Kündigungsfristen geben. Diese müssen im Einklang mit den gemeinnützigen Zwecken des Vereins stehen. Die Sonderformen werden vom Vorstand, gegebenenfalls nach Anhörung betroffener Sportbereiche und Abteilungen festgelegt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgelegten Beiträge, Aufnahmegebühren, Passgebühren, Prüfungsgebühren verpflichtet. Über Stundung und Erlass entscheidet der Vorstand.
Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrags wird durch die in der Delegiertenversammlung beschlossene Beitragsordnung festgesetzt.
- (2) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Delegiertenversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei jährlich eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem Zweifachen eines Jahresbeitrages.
- (3) Für die Mitglieder sind die Satzung, die Vereinsordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
- (4) In der Delegiertenversammlung und in den Abteilungsversammlungen sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt.
- (5) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht (das Recht in ein Vereinsamt gewählt zu werden).
- (6) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

- (7) Die Mitglieder sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen ihrer Abteilung im Rahmen der von den einzelnen Abteilungen festgesetzten Übungsstunden entsprechend zu benützen.
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und die vom Verein genutzten Sporteinrichtungen pfleglich zu behandeln.
- (9) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu zählt insbesondere:
- a) Mitteilung von Anschriftenänderungen / Änderungen der E-Mail-Adresse
 - b) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, Studium, etc.)
 - c) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am SEPA-Verfahren.
- Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 7 Maßregelungen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen den Vereinszweck verstoßen, gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können vom Vorstand oder von den zuständigen Abteilungsleitern nach Anhörung der betreffenden Mitglieder folgende Maßnahme verhängt werden:
- a) Verweis
 - b) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Vereinsausschuss
- der Vorstand

§ 9 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das beschließende Organ des Vereins und besteht aus
- dem Vorstand
 - dem Jugendleiter
 - den in den Abteilungs-/Spartenversammlungen gewählten Delegierten mit folgender Aufschlüsselung:
bis 50 Mitglieder: 2 Delegierte
je weitere angefangene 50 Mitglieder: 1 Delegierter zusätzlich

Insgesamt hat eine Abteilung jedoch nicht mehr Delegierte als alle anderen Abteilungen zusammen. Als Mitgliederzahl gilt die Zahl der in der Abteilung angemeldeten Mitglieder laut BLSV-Bestandserhebung zum 1. Januar des laufenden Jahres. Sollte ein Mitglied in mehreren Abteilungen Mitglied sein, kann er nur für eine Abteilung als Delegierter gewählt werden.

- den Ehrenmitgliedern

- (2) Versammlungsleiter ist ein Mitglied des Vorstands oder im Verhinderungsfall ein zu wählendes Mitglied der Delegiertenversammlung.
- (3) Die Wahlperiode der von der Abteilungs-/Spartenversammlung gewählten Delegierten beträgt jeweils 2 Jahre. Die gewählten Delegierten sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Sollte bis zur Delegiertenversammlung keine Abteilungs-/Spartenversammlung zur Wahl der Delegierten möglich sein, bleiben die Delegierten bis zur Wahl neuer Delegierten im Amt.
- (4) Die Delegiertenversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,
 - c) Wahl und Abberufung des Jugendleiters
 - d) Entgegennahme der jährlichen Rechenschaftsberichte und Kassenberichte, Entlastung des Vorstandes
 - e) Festsetzung der Jahresbeiträge, sofern die Satzung nichts Anderes vorsieht
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - h) Genehmigung von Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften (keine Einschränkung der Vertretungsmacht des vertretungsberechtigten Vorstandes im Außenverhältnis)
 - i) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - j) Beschlussfassung über Vereinsordnungen
- (5) Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt.
- (6) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss stattfinden, wenn
- a) dies vom Vorstand beschlossen wird
 - b) 25 % der Delegierten dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragen
 - c) mehr als 10 % der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragen.
- (7) Die Einberufung zu allen Delegiertenversammlungen erfolgt schriftlich mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.
Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind. Kommt eine Beschlussfähigkeit nicht zustande, so ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere Delegiertenversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (8) Alle Formen der Delegiertenversammlung können als Präsenzversammlung oder als virtuelle Delegiertenversammlung oder als hybride Delegiertenversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Delegiertenversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Delegiertenversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Der Vorstand entscheidet über die Form der Delegiertenversammlung nach freiem Ermessen und teilt diese in der Einladung zur Delegiertenversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Delegiertenversammlung ein, so teilt er den Teilnehmern spätestens eine Stunde vor Beginn der Delegiertenversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz, an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene E-Mail-Adresse, mit. Die Empfänger sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig. Die Regelungen über eine reale, virtuelle oder hybride Delegiertenversammlung gelten auch in analoger Anwendung

bei Abteilungsversammlungen. Die Entscheidung, ob eine Abteilungsversammlung real oder virtuell erfolgen soll, obliegt der Abteilungsleitung. Näheres kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.

- (9) Die Delegiertenversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Liegenschaften bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn
- a) mehr als 50 % der stimmberechtigten Delegierten dies beantragen,
 - b) wenn bei Wahlen mehrere Personen für ein Amt kandidieren.
- (11) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt.
- Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis die zu wählenden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (12) Jedes Vereinsmitglied kann der Delegiertenversammlung ohne Stimmrecht beiwohnen.
- (13) Die Mitglieder können zur Delegiertenversammlung Anträge schriftlich einbringen. Diese sind jedoch so rechtzeitig einzubringen, dass sie in die Tagesordnung der Einberufung übernommen werden können. Grundsätzlich kann in der Delegiertenversammlung nur über diejenigen Tagesordnungspunkte Beschluss gefasst werden, die auch in der Einberufung als Tagesordnungspunkte aufgeführt sind. Anträge, die nicht als Tagesordnungspunkt in der Einberufung aufgeführt sind, können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrags kann nur erfolgen, wenn dies von den Delegierten mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszweckes, eine Fusion oder auf eine Auflösung des Vereins hinielen, sind unzulässig.

§ 10 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus
- den Mitgliedern des Vorstandes nach § 11 Abs. 1
 - den Abteilungs-/Spartenleitungen, im Verhinderungsfall eines Vertreters
 - bis zu 5 Beisitzern (optional)
 - dem Jugendleiter
- (2) Die max. 5 Beisitzer und der Jugendleiter werden von der Delegiertenversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt.
- (3) Der Vereinsausschuss ist für die Entscheidung nach §4 (3) einer angemessenen entgeltlichen Vereinstätigkeit des Vorstands zuständig.
- (4) Der Vereinsausschuss ist für die Ernennung von Ehrenmitgliedern nach §5 (5) zuständig.

- (5) Der Vereinsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit diese nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Näheres regeln die Geschäftsordnung, Finanzordnung, Jugendordnung, Beitragsordnung, Ehrenordnung und die erlassenen Abteilungsordnungen.
- (6) Zu den Sitzungen des Vereinsausschusses wird auf Veranlassung des Vorstands schriftlich eingeladen. Der Angabe einer Tagesordnung bedarf es nicht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (7) Der Vorstand kann zu den Sitzungen des Vereinsausschusses auch andere Personen zur Beratung oder Auskunftserteilung einladen.
- (8) Durch Beschluss der Delegiertenversammlung können weitergehende Einzelaufgaben auf den Vereinsausschuss übertragen werden.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen, die von der Delegiertenversammlung gewählt werden.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei, per Vorstandsbeschluss gewählte Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.
- (3) Die Aufgabenverteilung der durch die einzelnen Vorstandsmitglieder wahrzunehmenden Aufgaben, erfolgt durch Vorstandsbeschluss.
Ein Vorstandsmitglied wird durch Vorstandsbeschluss zum Vorstandssprecher gewählt.
- (4) Der Vorstand wird durch Beschluss der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand kann sein Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu gewählt werden.
Kann durch die Delegiertenversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.
- (5) Wiederwahl ist möglich.
- (6) Der Vorstand führt selbstständig die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (7) Die Abgeltung des Aufwendersatzes kann in der Finanzordnung des Vereines geregelt werden.
- (8) Vorstandsmitglieder nach § 11 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder sein.
- (9) Der Vorstand tritt zusammen, wenn dies zur Erledigung der ihm obliegenden Aufgaben erforderlich erscheint. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstandssprecher, im Verhinderungsfall der Geschäftsführer. Im Übrigen hat eine Sitzung des Vorstandes dann stattzufinden, wenn es mindestens 2 seiner Mitglieder beantragen.
Zu den Sitzungen des Vorstands wird auf Veranlassung des Vorstandssprechers, im Verhinderungsfall des Geschäftsführers, eingeladen. Die Einladung kann mündlich, fernmündlich, schriftlich oder in sonstiger geeigneter Weise erfolgen. Die Angabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Der Vorstand kann im Umlaufverfahren per E-Mail, per Telefonkonferenz, real, virtuell oder in hybrider Form beschließen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.
- (10) Der Vorstand kann zu den Sitzungen zur Beratung/Auskunftserteilung auch Personen einladen, die nicht Mitglied des Vorstands sind.
- (11) Der Vorstand kann bei Bedarf für die Erledigung bestimmter Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder von ihm berufen werden.

§ 12 Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand kann zur Erledigung aller laufenden und allgemeinen Angelegenheiten der Geschäftsführung und Verwaltung des Vereins einen Geschäftsführer bestimmen.
- (2) Je nach Haushaltsslage des Vereins kann der Geschäftsführer durch den Verein auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages angestellt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand, der auch die Anstellung vornimmt. Für den Fall der Anstellung werden die Einzelheiten im Anstellungsvertrag und in der Stellenbeschreibung geregelt.
- (3) Der Geschäftsführer ist unabhängig von einer Anstellung nach Abs. 2 Besonderer Vertreter nach § 30 BGB.
- (4) Im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten handelt der Geschäftsführer für den Verein.
- (5) Der Geschäftsführer ist kraft Amtes Mitglied des Vorstands.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die von der Delegiertenversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins einschließlich der Kassen von Untergliederungen. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist in der Delegiertenversammlung zu berichten.
- (2) Die Kassenprüfer bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen keinem anderen Organ des Vereins, das sie prüfen, angehören.
- (4) Sonderprüfungen sind möglich.
- (5) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer unverzüglich dem Vorstand berichten.

§ 14 Abteilungen und Sparten

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vereinsausschuss rechtlich unselbstständige Abteilungen und Sparten gebildet und aufgelöst werden. Den Abteilungen und Sparten steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- (2) Bei ihrem Eintritt erklären die Vereinsmitglieder zugleich, welcher Abteilung und/oder Sparten sie beitreten wollen. Damit sind sie Mitglieder dieser Abteilung und/oder Sparte. Der Vereinsausschuss legt fest, welche Gruppierungen als Abteilungen oder Sparte im Sinne von § 14 Abs. 1 anzusehen sind. Die Abteilungen/Sparten sind berechtigt Abteilungs-/Spartenbeiträge und Aufnahmegebühren zu erheben. Über die Höhe der abteilungs-/spartenspezifischen Beiträge entscheidet die Abteilungs-/Spartenversammlung.
- (3) Die Abteilungs-/Spartenversammlungen wählen ihre Abteilungs-/Spartenleitung, bestehend mindestens aus einem Abteilungs-/Spartenleiter und einem stellvertretenden Abteilungs-/Spartenleiter auf die Dauer von 2 Jahren. Es gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilungen und Sparten. Die Abteilungs-/Spartenleitung bleibt solange im Amt, bis der jeweilige Nachfolger gewählt ist.
Die Abteilungs-/Spartenleitung beruft bei Bedarf eine Abteilungs-/Spartenversammlung ein. Zu den Abteilungs-/Spartenversammlungen ist ein Mitglied der Vorstandschaft einzuladen.
- (4) Die Abteilungs-/Spartenversammlung wählt die Delegierten für die Dauer von 2 Jahren (siehe § 9 (1) und (3)).
- (5) Ist ein Vereinsmitglied in mehreren Abteilungen und/oder Sparten Mitglied, so hat er in jeder

Abteilung Stimmrecht

- (6) Die Abteilungs-/Spartenleitung ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich und jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (7) Für Abteilungen und Sparten mit überwiegend jugendlichen Mitgliedern kann der Vereinsausschuss Sonderregelungen treffen.
- (8) Die Führung und Organisation einer Abteilung/Sparte kann durch eine Abteilungs-/Spartenordnung geregelt werden (siehe auch § 14 (1) bis (3))
- (9) Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- (10) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 15 Vereinsordnungen

- (1) Vereinsordnungen werden von der Delegiertenversammlung beschlossen, geändert oder aufgehoben.
- (2) Vereinsordnungen dürfen insbesondere zur Regelung der Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe des Vereins und seiner Abteilungen, bzw. Sparten, der Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Vereinsfinanzen, der Beiträge der Führung und Verwaltung von Abteilungen und Sparten sowie der Organisation und Förderung der Jugendarbeit erlassen werden.
- (3) Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.

§ 16 Niederschriften

- (1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Delegiertenversammlungen, der Sitzungen des Vereinsausschusses, des Vorstandes, ist von dem jeweils zuständigen Schriftführer oder eines Stellvertreters eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung bzw. Sitzung und vom Schriftführer oder seines Vertreters zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in der Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Von den Niederschriften der Versammlungen ist dem Vorstand eine Ausfertigung zuzuleiten.
- (3) Die Niederschriften sind auf Verlangen bei der nächsten Versammlung bzw. Sitzung zu verlesen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfähigkeit nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Delegiertenversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Delegierten die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Diedorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 19 Datenschutz

Den Datenschutz innerhalb des Vereins regelt die Datenschutzrichtlinie auf Grundlage der aktuellen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 20 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche, männliche oder diverse Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen, Männern und Diversen besetzt werden.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde bei der Delegiertenversammlung am 29.04.2022 in Diedorf beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.

Satzung eingetragen am 12.09.2022

Vorstand
Diana Geittner

Vorstand
Martin Aust